Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agro-Marketing Suisse
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Walter Willener, Präsident der Arbeitsgruppe Marketing-Koordination der Agro-Marketing Suisse, w.willener@agora-romandie.ch
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 laden Sie uns ein, zu den Ausführungsverordnungen zur Swissness-Gesetzgebung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Agro-Marketing Suisse (AMS) erwartet eine schnellere Umsetzung der Swissness-Vorlage. Die Verordnungen sind so rasch als möglich, allerspätestens aber auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen, mit einer Übergangsfrist von 1 Jahr. Ab dem 1.1.2017 dürfen keine Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die AMS fordert eine Umsetzung der Swissness-Vorlage, die den Vorgaben auf Gesetzesebene entspricht. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen nun auf Verordnungsebene nicht aufgeweicht werden.

Markenschutzverordnung

- Die AMS begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.
- Die AMS begrüsst die Bestimmungen zum Löschungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs.
- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe “Schweiz” für Lebensmittel

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element der vorliegenden Verordnungen.
- Der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst.
- Betreffend **den Freizonen** vertreten die Trägerorganisationen der AMS unterschiedliche Ansichten. Aus diesem Grund verweisen wir betreffend den Freizonen (Art. 3) auf die einzelnen Stellungnahmen der Trägerorganisationen.

- Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierte Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20 %) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebendmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Aus Sicht der AMS ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird.

- Für die Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Die AMS bezweifelt demzufolge die Rechtmässigkeit der vorgesehene Bagatellklausel.

- Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Es braucht eine differenzierte Regelung z.B. für reines abgefülltes Mineralwasser und Wasser als Komponente einer Rezeptur. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.

- Die Nachweisebene für verarbeitete Lebensmittel ist das Einwaage-Gewicht gemäss Rezeptur ohne zugesetztes Wasser. Die AMS stimmt dieser Regelung zu.

- Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.

- Für Ausnahme nach Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Die AMS kann sich aber vorstellen einer restriktiven Ausnahmeregelung zuzustimmen. Wichtig ist, dass die Ausnahmen restriktiv gehandhabt werden und dass die Ausnahmeregelung klar vorsieht wie Produkte aus Anhang 1 Teil C wieder gelöscht werden können. Das Vorgeschlagene Verfahren mit dem Einbezug der Branche ist grundsätzlich gut.

- In der Verordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die vorgibt, dass auch beim Einhalten der Verordnungsbestimmungen der Grundsatz des Täuschungsschutzes gilt.

- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossene Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Diese Verordnung betrifft die Landwirtschaft nicht, deshalb verzichtet die AMS auf eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Wappenschutzverordnung

Die AMS begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Agro-Marketing Suisse

Walter Willener

Präsident AG Marketing-Koordination der AMS

Urs Schneider

Präsident

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Art. 52n		Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3 Bst. b	b. die ~~*angestammten*~~ Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die ***von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden*** ~~*nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998*~~.	Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. Es müssen die angestammten sowie die nicht-angestammten Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben in den Grenzzonen berücksichtigt werden. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden.
Art. 4 Abs. 4	[4] Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen~~*, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist*~~.	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist. Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, dass abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt. • Es braucht eine differenzierte Regelung z.B. für reines abgefülltes Mineralwasser und Wasser als Komponente einer Rezeptur.
Art. 4 Abs. 5 Best. b	[b] gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	Für diese Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist deshalb fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Bestimmung zu schaffen. Die AMS kann einer solchen Bestimmung nur zustimmen, wenn die Gesamtmenge der Bagatellzutaten sehr restriktiv im Sinne von „vernachlässigbar“ ausgelegt wird.“

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	[2] Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	Die AMS weist darauf hin, dass bezüglich der Tatsache, dass die Berechnung der Rohstoffe aufgrund des durchschnittlichen Warenflusses eines Jahres erfolgen kann, die Gefahr besteht, dass ein als „Schweizerisch“ geltendes Produkt über Wochen oder Monate keine Schweizer Rohstoffe enthalten könnte. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten ist diese Tatsache problematisch.
Art. 6 Abs. 2 und 3		Die AMS begrüsst diese Regelung ausdrücklich.
Art. 6 Abs. 4	[4] Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben bleibt bestehen.	**Änderungsantrag des bestehenden Rechtes:** Sollten künftig Produkte aus der Grenzzone als „Schweizerisch“ gelten (gemäss Art. 3 HASLV), sieht die AMS entsprechend die Notwendigkeit für eine Änderung der **Art. 15 und Art. 16 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung** (SR 817.022.21) gegeben. Diese müsste wie folgt angepasst werden: • **Für Gemüse und andere unverarbeitete Lebensmitteln von Schweizerischen Betrieben aus den Grenzzonen (gemäss Swissnessverordnung) kann das Herkunftsland „Schweiz“ angegeben werden.** Wir sehen eine solche Änderung als zwingend notwendig, da Produkte mit Schweizer Kreuz und ausländischer Herkunftsangabe (FL, D und F) bei den Endkonsumenten erfahrungsgemäss Unsicherheit auslösen, einen hohen Erklärungsbedarf haben und trotzdem häufig Glaubwürdigkeitsprobleme haben. Wir sind daher der Meinung, dass hier eine entsprechende Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung eine zwingende Folge der Swissnessverordnung darstellt. Somit müssen Rohstoffe von schweizerische Landwirtschaftsbetriebe (gemäss Art. 3 HASLV) auf der Etikette nicht mehr als ausländisch (F, D oder FL) deklariert werden.
Art. 7 Abs. 2	[2] Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, ***für eine Ernteperiode oder Saison*** befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inlandernte oder Saison erfolgen. Die AMS geht davon aus, dass befristet in Anhang 1, Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden. Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. **4 und 5 (neu)**	***[4] Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.*** ***[5] Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4***	Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Die AMS kann jedoch das Bedürfnis für eine Ausnahmebestimmung nachvollziehen. Diese muss jedoch sehr restriktiv sein. Der unterbreitete Ansatz ist aus Sicht der AMS gangbar. Zentral ist, dass die Branche bei der Festlegung der Ausnahmen einbezogen wird und diesen Ausnahmen grundsätzlich zustimmen muss. Ein reines „Meldeverfahren“ der Ausnahmen würde die AMS ablehnen. Zudem müssen die Ausnahmeregelungen entweder generell befristet werden und damit einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahmen unterstellt werden, oder es ist eine Aufhebung der Ausnahme auf Antrag vorzusehen.
Art. 9 Abs. 1	[1] Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. ~~*Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.*~~ Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierte Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20 %) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebendmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Aus Sicht der AMS ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.
Art. 9, **Abs. 3 (neu)**	[3] Das WBF veröffentlicht die Berechnung und die Datengrundlagen der Berechnungen für den Selbstversorgungsgrad der einzelnen Rohstoffe	Die Berechnungen müssen zumindest auf Anfrage auch allen weiteren interessierten Kreisen öffentlich gemacht werden. Für die Glaubwürdigkeit der Vorlage gegenüber den Konsumenten aber auch innerhalb der Branche, ist es wichtig, dass die Berechnungen und die Datengrundlage transparent behandelt werden.
Art. 11	~~*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch*~~	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~*bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.*~~	
Art. 12	Diese Verordnung tritt am ***1. Januar 2016*** in Kraft***, mit einer Übergangsfrist von einem Jahr***.	Gemäss Erläuterung soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Für die AMS ist ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung nicht nachvollziehbar. Die AMS fordert ein Inkrafttreten per 1. Januar 2016 mit einer Übergangsfrist von 1 Jahr. Ab dem 1.1.2017 dürfen keine Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Es ist auch denkbar, dass per 1.1.2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Die AMS unterstützt den Erlass von 2 Anhängen.
Anhang 1	~~*Oliven, Olivenöl, Fleisch (Tiere a.n.g.) und Wassermelonen*~~	Diese Produkte sind in Anhang 2 mit SVG 0% aufzulisten.
Anhang 2	***Kirsch, Abricotine, Williams, Branntweinspezialtäten u.a.***	Kirsch, Abricotine, Williams und andere Branntweinspezialitäten sind aufzuführen, weil diese Spirituosen unter ihrem Eigennamen angeboten werden und in verarbeiteten Produkten die Spirituose namensgebend ist. Die Position „Branntwein a.n.g“ gemäss dem vorliegenden Entwurf kann sicher nicht einen SVG von 0% aufweisen.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Keine Stellungnahme		
WSchV / OPAP / OPSP		
Diese Verordnung wird begrüsst.		